



Einzelwettschiessen Gewehr 300m (EWS-G300)

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN (AFB) des TKS_V

zum Reglement Einzelwettschiessen Gewehr 300m (EWS-G300)

Der Thurgauer Kantonschützenverband (TKSV) erlässt gestützt auf Artikel 17 seiner Statuten folgende Ausführungsbestimmungen zum Reglement für das Einzelwettschiessen des SSV.

1. Grundlagen

- 1.1. Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV (Reg.-Nr. 1.10.4020 ff)
- 1.2. Reglement und AFB für das Einzelwettschiessen (EWS-G300) des SSV (Reg.-Nr. DOK 4.04.4606D (bisher: 3.60.01) und AFB-Nr. 3.60.02)
- 1.3. Der TKS_V erhebt gemäss der Präsidentenkonferenz vom 15.12.2010 zum Ausgleich der höheren Kranzkarte einen von der AFB des SSV abweichenden Doppel.

2. Wettkampfdauer

- 2.1. Das Einzelwettschiessen kann vom 15. März bis 31. August geschossen werden.

3. Kombinationsmöglichkeit mit der SGM-G300

- 3.1. Die Resultate des EWS-G300 können für die Vorrunden der Schweizer Gruppenmeisterschaft SGM-G300 berücksichtigt werden.

4. Teilnahmegebühr

- 4.1. Die Teilnahmegebühren für die Vereine betragen für alle Wettkampfprogramme Fr. 13.00.
- 4.2. Davon erhält der Verein Fr. 5.50. Fr. 7.50 sind dem TKS_V abzuliefern.
- 4.3. Dem SSV muss Fr. 6.50 vergütet werden.

5. Auszeichnungen

- 5.1. Die kranzberechtigten Schützen erhalten in jeder Disziplin entweder eine Kranzkarte oder ein Kranzabzeichen (Gewehr 300m).
- 5.2. Der TKS_V richtet entgegen der Kranzkarte des SSV von Fr. 7.50 eine solche im Wert von Fr. 10.00 aus.
- 5.3. Die Auszeichnungen werden den Vereinen nach Bezahlung der Rechnung zugestellt.

6. Materialbestellungen

- 6.1. Die Vereine bestellen das Material (ohne Kranzabzeichen) über das „Schützenportal Standstiche“.



7. Materiallieferung

- 7.1. Das bestellte Material (ohne Kranzabzeichen) wird an der DV TKSv im März geliefert oder per Post zugestellt.
- 7.2. Die Auszeichnungen werden erst nach der Abrechnung bestellt und geliefert. Ausnahmen können vom Chef EWS TKSv bewilligt werden.

8. Abrechnung / Rückschub

- 8.1. Die Abrechnungen müssen von den Vereinsverantwortlichen bis spätestens 20. September, 24 Uhr über das „Schützenportal Standstiche“ abgeschlossen werden.
- 8.2. Alle Standblätter (Verbrauchte, Verschriebene und unverbrauchte) sind unverzüglich dem Chef EWS zurückzusenden.
- 8.3. Die Rechnungen werden über das "Schützenportal Standstiche" erstellt. Es dürfen nur diese Einzahlungsscheine zur Überweisung verwendet werden.
- 8.4. Verlorene Kranzkarte Fr. 10.00.-
- 8.5. Verschriebenes Standblatt Fr. 01.00.-
- 8.6. Verlorenes Standblatt Fr. 22.00.-

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Diese Ausführungsbestimmungen (AFB) ersetzen alle vorherigen Bestimmungen des TKSv und treten auf den 01. März 2022 in Kraft.

Thurgauer Kantonschützenverband

11.02.2022

Der Präsident

Abteilung Gewehr

gez. Werner Künzler

gez. Diego Ruckstuhl